

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Staatssekretär Roland Weigert, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie - 80525 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2664

Telefax
089 2162-3664

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/79 W
vom 16.01.2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
61-5700/107/1

München,

05. 02. 2019

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anne Franke (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN) vom 15.01.2019 betreffend Rüstungsexporte aus Bayern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, welcher Anteil (nominal und prozentual) an den insgesamt genehmigten deutschen Rüstungsgüterexporten auf Unternehmen mit Sitz in Bayern entfielen (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2016, 2017 und 2018)?

Frage 2: In wie vielen Fällen gingen Rüstungsexportgüter aus Bayern (bitte Art und Anzahl angeben) an sogenannte Drittstaaten, also Nicht-EU-Staaten, Nicht-NATO-Mitgliedstaaten (bitte aufgliedert nach den jeweiligen Empfängerländern und den Jahren 2016, 2017 und 2018)?

Fragen 1 und 2 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter) liegt nicht in der Zuständigkeit der Bayerischen Staatsregierung, sondern in der des Bundes. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfasst die erteilten Genehmigungen für die Bundesregierung. Seit dem Jahr 2014 wird statistisch von der BAFA auch erfasst, in welchem Bundesland der Antragsteller seinen Sitz hat. Diese Informationen liegen aber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie nicht vor. Auch der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung (siehe <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/ruestungsexportkontrolle.html>) schlüsselt die Anzahl der Exportgenehmigungen nicht nach Sitz der Antragsteller auf.

In diesem Zusammenhang wird aber für das Jahr 2016 verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung vom 24. Juli 2017 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zum Thema "Rüstungsexporte aus Bayern im Jahr 2016" (BT-Drs. 18/13166) und für das Jahr 2017 auf die Antwort der Bundesregierung vom 6. Juli 2018 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE zum Thema "Rüstungsexporte bayerischer Produzenten im Jahr 2017" (BT-Drs. 19/3340). In diesen beiden Antworten wird zwar nicht die Zahl der Rüstungsexportgenehmigungen für Unternehmen mit Sitz in Bayern genannt, aber der wertmäßige Anteil für Bayern am Gesamtwert der Rüstungsexportgenehmigungen und auch aufgegliedert nach sogenannten Drittstaaten (also Nicht-EU-Staaten und Nicht-NATO-Mitgliedstaaten und NATO-gleichgestellten Ländern) laut Rüstungsexportberichten der Bundesregierung für die Jahre 2014 bis 2017. Informationen zu den Zahlen 2018 liegen der Staatsregierung nicht vor.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die statistische Erfassung der Rüstungsexportgenehmigungen nach dem Genehmigungsdatum erfolgt. Aussagen zum tatsächlichen Export im jeweiligen Jahr lassen sich hiermit nicht machen. Die tatsächlichen Exporte von Rüstungsgütern (sowohl Kriegswaffen wie auch sonstige Rüstungsgüter) werden statistisch auf Landesebene auch nicht gesondert ausgewiesen.

Frage 3: Wie beurteilt die Staatsregierung den Umstand, dass Kriegswaffen aus Bayern auch an solche Drittstaaten geliefert werden (oder zumindest 2015 wurden), in denen Menschenrechtsverletzungen feststellbar oder die an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt sind?

Für die Erteilung von Exportgenehmigungen ist ausschließlich die Bundesebene zuständig. Die Beurteilung, ob Exportgenehmigungen für Kriegswaffen erteilt werden, obliegt allein den Bundesbehörden und jeder Einzelfall wird von den Bundesbehörden unter Abwägung aller Umstände, einschließlich der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands, geprüft. Das Bayerische Wirtschaftsministerium ist nicht eingebunden in die rechtliche Bewertung, welche Güter unter welchen Voraussetzungen einer Exportgenehmigungspflicht unterliegen. Auch die außen- und sicherheitspolitische Bewertung des konkreten Exportfalls obliegt ausschließlich der Bundesebene.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty; im Folgenden: „ATT“).

Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird von den zuständigen Bundesbehörden besonderes Gewicht beigemessen. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen, fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung durch die zuständigen Bundesbehörden grundsätzlich nicht erteilt.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Weigert